

# medien<sup>ND</sup>recht

Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht

6/12

**AKTUELL** BGH-Rechtsprechung: Haftung der Eltern für illegales Filesharing der Kinder – Keyword-Advertising

**Öffentlicher Programmauftrag des ORF am Prüfstand –**  
Zur Entscheidung der KommAustria im Verfahren  
VÖP vs. ORF  
*Markus Boesch*

**MEDIENRECHT** „**Top-Kieberger in Nöten**“: Identitätsschutz des Polizisten  
Identitätsschutz – mehrmalige Ausstrahlung einer  
Fernsehsendung  
Nachträgliche Mitteilung

**PERSÖNLICHKEITSSCHUTZ** **Glossierter Widerruf:** Hinweis auf Gerichtsauftrag

**URHEBERRECHT** **Christoph S.:** Bildverwechslung in Bericht über Selbstmord –  
Urteilsveröffentlichung – Schadenersatz

**WETTBEWERBSRECHT** **Zur „Kostenfalle“ im Unterlassungsvergleich**  
*Michael Rami*

**Scotch Whisky II:** keine Wiederaufnahme wegen neuer  
EuGH-Rechtsprechung

**Hahnenkamm-Gewinnspiel:** marktbeherrschendes Zeitungs-  
unternehmen – Gewinnspiel – Sponsoringvertrag

**Image der Tageszeitungen 2011:** Spitzenstellungswerbung  
Tagungsbericht IP-Day  
*Philipp Homar*

**TELEKOMMUNIKATIONSRECHT** **Die Kostenbeschränkungsverordnung**  
*Florian Klicka*

VwGH: AGB-Kontrolle durch die Regulierungsbehörde –  
Zugangsfiktion – Schriftformgebot

rer Auftrag erteilt werden (4 Ob 141/04w = SZ 2004/128). Hingegen ist das Begehren auf Veröffentlichung des Urteils auf zehn Plakatwänden – davon vier an vielbefahrenen Straßen – abzuweisen. Eine solche Veröffentlichung entspräche zwar dem Talionsprinzip; sie erfasste auch jenen Teil der Zielgruppe der beanstandeten Werbung, der die Zeitung der Beklagten nicht liest. Dennoch wäre diese Veröffentlichung zur Aufklärung des Publikums nur in geringem Maße geeignet, weil der Durchschnittsverbraucher weder gewohnt noch – als Verkehrsteilnehmer – in der Lage ist, auf Plakaten einen umfangreichen, eher komplex formulierten Text zu studieren und in seiner Bedeutung zu

begreifen. Ein schutzwürdiges Interesse der Klägerin ist hier daher nicht zu erkennen. Hingegen ist die Klägerin im Sinn ihres Eventualbegehrens zu ermächtigen, das Urteil in je einer Ausgabe der „Presse“ und des „Standard“ veröffentlichen zu lassen. Es ist allgemein bekannt, dass diese Zeitungen – als „Qualitätszeitungen“ – auf eine Zielgruppe ausgerichtet sind, die nicht unbedingt mit jener der „Kronen Zeitung“ übereinstimmt. Damit kann die Veröffentlichung dort Personen erreichen, die zwar die Plakate der Beklagten wahrgenommen haben, von einer Urteilsveröffentlichung in deren Zeitung aber nicht erfasst würden.

Mitgeteilt von RA Mag. Michael Borsky

## Tagungsbericht IP-Day 2012

**Mit dem „IP-Day“ wurde an der Wirtschaftsuniversität Wien eine neue Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen, die aktuellen und grundsätzlichen Fragen des Geistigen Eigentums gewidmet ist und von der IT|IP-Law Group der WU in Zusammenarbeit mit dem Forschungsverein für Technikrecht (FTR) organisiert wird. Der Fokus liegt dabei im Bereich der gewerblichen Schutzrechte, womit sie die bereits etablierten Veranstaltungen des „Forum Wettbewerbsrecht“ und des „IT-Rechtstages“ ergänzt.**

Die Veranstalter, *Dr. Clemens Appl, Univ.-Prof. DDr. Walter Blocher* und *Univ.-Prof. Dr. Martin Winner*, konnten bei der ersten Veranstaltung am 24. September 2012 bereits rund 100 Teilnehmer/innen aus der Rechts- und Patentanwaltschaft, der Richterschaft, der Verwaltung sowie aus Unternehmen und Interessenvertretungen begrüßen.

*Dr. Friedrich Rödler* (Präsident des Österreichischen Patentamtes) eröffnete die Vorträge mit einer Keynote zum Thema „Wechselwirkungen im Immaterialgüterrecht aus der Perspektive des Österreichischen Patentamtes“. Neben der Darlegung von aktuellen Entwicklungen im Tätigkeitsbereich des Patentamts hob er darin vor allem die Rolle eines effektiven Innovations-schutzes für die Sicherung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstandes hervor. In Anbetracht des hohen Innovationspotentials, das von Staaten wie China, Korea oder Indien ausgeht, unterstrich der Vortragende die innovationspolitischen Herausforderungen, die sich auf nationaler wie auch auf europäischer Ebene stellen. Im Rahmen des Vortrages wurde auch die Sinnhaftigkeit einer immaterialgüterrechtlichen Kompetenzbündelung im Österreichischen Patentamt sowie die in Planung befindliche Organisationsreform des Patentamtes diskutiert.

Im Anschluss daran widmete sich *RA Dr. Egon Engin-Deniz* (CMS Reich-Rohrwig Hainz) den Rechtsfragen der Produktgestaltung industrieller Gebrauchs- und Konsumgüter als maßgeblichen Faktor der Absatzförderung. In seinem Vortrag „Industrial Design als Gegenstand paralleler Schutzrechte“ ging er speziell auf das Zusammenspiel von Musterschutz, Markenrecht und Urheberrecht in der Praxis des Produktdesigns ein und

erörterte Möglichkeiten und Grenzen des rechtlichen Schutzzumfanges.

Der thematische Schwerpunkt der Veranstaltung im Bereich „Rechtsdurchsetzung – Gerichtsbarkeit“ wurde durch den Vortrag des internationalen Patentrechtsexperten *Kevin Mooney* (Simmons & Simmons, London) zum Thema „Patent Litigation in Europe and the New Unified Patent Court“ eingeleitet. In dem instruktiven Vortrag wurden die Unzulänglichkeiten des gegenwärtigen Patentwesens in Europa aufgezeigt sowie die Eckpunkte des neuen EU-Patents skizziert. Dieses gewährleistet über eine übernationale Gerichtsbarkeit einen einheitlichen europäischen Rechtsschutz und soll mit 2014 Realität werden.

Daran anschließend berichtete Hofrat des OGH *Dr. Gottfried Musger* über die Reform der Verwaltungsgerichtsbarkeit und die sich daraus abzeichnenden Konsequenzen für den gewerblichen Rechtsschutz. Aufbauend auf einer instruktiven Darlegung der Eckpunkte der Reform (9+2-Modell) standen die Änderungen des immaterialgüterrechtlichen Rechtszugs, wie etwa der Wegfall des Obersten Patent- und Markensenes sowie die neue Instanz des Bundesverwaltungsgerichts, im Mittelpunkt der Darstellungen. Nach einer Analyse von noch zu klärenden verfahrenstechnischen Fragen bzw. offenen Punkten hinsichtlich der Vertretungsbefugnis von Patentanwälten erörterte der Vortragende auch mögliche Alternativ-Varianten der Verwaltungsgerichtsreform.

Im Rahmen des zweiten Themenkomplexes „Rechtsdurchsetzung – Verfahren“ referierte *RA Dr. Dominik Göbel* (Gassauer-Fleissner Rechtsanwälte) zur Thematik der Zulässigkeit von zivilrechtlichen Hausdurchsuchungen im Zusammenhang mit Patentrechtsverletzungen. Aufbauend auf den Grundlagen der „Microsoft-Entscheidung“ (OLG Wien 25.1.1999, 4 R 6/99b) wurden aktuelle Tendenzen im Spannungsverhältnis zwischen einer effektiven Rechtsverfolgung von Immaterialgüterrechtsverletzungen und dem Grundsatz des Geheimnisschutzes dargestellt.

Anschließend widmete sich *Dr. Felicitas Parapatits* (Univ. Wien) dem aktuellen Thema des Zugriffs auf

Vorratsdaten zur Verfolgung von Immaterialgüterrechtsverletzungen. Im Mittelpunkt ihres Vortrags stand dabei die Umsetzung der Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten (RL 2006/24/EG) in den einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts sowie deren Zusammenwirken mit datenschutzrechtlichen Vorgaben. An den Vortrag anschließend entwickelte sich eine lebhaft diskussion in Hinblick auf die Unzulänglichkeiten der Rechtsdurchsetzung im Immaterialgüterrecht aus der Sicht der Rechteinhaber.

„Der ‚reine‘ Werkgenuss“ war der Titel des letzten Themenschwerpunkts des IP-Days 2012. *Dr. Jens Gaster* (Europäische Kommission, GD Markt E.4) gewährte in seinem Vortrag „Werkgenuss, neue Nutzungsformen und Erschöpfungslehre im Zeitalter der Digitalisierung“ Einblicke und Hintergrundinformationen in den europäischen Regelungsprozess. Die Problematiken des Entstehens neuartiger Werkkategorien bzw. Werknutzungsarten sowie die Erschöpfung digitaler Güter wurden vor allem anhand einer kritischen Betrachtung der „UsedSoft-Entscheidung“ des EuGH (C-128/11) erörtert.

In dem abschließenden Vortrag „Von der Leerkassettenvergütung zur Flatrate?“ setzten sich *RA Dr. Axel Anderl* und *RA Mag. Martina Grama* (beide Dorda Brugger Jordis) kritisch mit den Forderungen nach einer Festplattenabgabe auseinander. Ihren Ausführungen zufolge würde eine sogenannte Kulturflatrate in Anbetracht der geänderten Nutzungsweisen eine geeignete Variante zur gerechten Vergütung darstellen, jedoch wurde diese Auffassung von einem Teil des Publikums durchaus kontroversiell aufgenommen.

*Univ.-Prof. Dr. Martin Winner* konnte in dem Schlusswort der Veranstaltung ein äußerst positives Resümee ziehen und feststellen, dass mit dem IP-Day eine inspirierende Veranstaltungsreihe ins Leben gerufen worden sei, die sowohl als Plattform des juristischen Diskurses als auch als Forum für sämtliche im Immaterialgüterrecht tätige Personen dient.

**Univ.-Ass. Mag. Philipp Homar**, Abteilung für Informations- und Immaterialgüterrecht, Institut für Zivil- und Unternehmensrecht, WU Wien



128 Seiten, EUR 38,-  
ISBN:  
978-3-900741-58-7  
Medien und Recht  
Wien 2011.  
www.medien-recht.com

## Rechtsfragen des Cloud Computing

Vertragsrecht – Datenschutz – Risiken und Haftung

*Ralf Blaha – Roland Marko – Andreas Zellhofer/Helmut Liebel*

Eine aktuelle, praxisbezogene Darstellung der komplexen Rechtsfragen im Verhältnis zwischen Cloud-Anbieter und Cloud-Nutzer nach österreichischem Recht:

- *Vertragsrecht*: Einordnung in die Vertragstypen, Service Level Agreement, Sanktionen bei deren Nichteinhaltung
- *Urheberrecht*: Fragen der Software-Lizenzierung
- *Datenschutz*: Cloud-Nutzer als Auftraggeber, Cloud-Provider als datenschutzrechtlicher Dienstleister, Verpflichtungen im Hinblick auf die Verwendung personenbezogener Daten
- *Risiken, Haftungsfragen*: vertragliche und deliktische Sorgfaltspflicht, Schadensersatzansprüche, Compliance und Risiko-Management

Die einzelnen Fragenbereiche werden durch Checklisten zusammengefasst.